

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der modul technik GmbH

1. Allgemein

Sämtlichen, auch künftigen Geschäften, liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Alle Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Unsere Auftragsbestätigung bestimmt den Inhalt des Vertrages, wenn ihr nicht unverzüglich nach Erhalt widersprochen wird. Formularmäßig in Bezug genommene Auftragsbedingungen des Käufers gelten als nicht vereinbart, wenn sie im Widerspruch zu unseren Bedingungen stehen.

2. Preise

Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Preise verstehen sich in Euro und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweils bei Lieferung geltenden Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Unsere Preise verstehen sich ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen, in diesem Falle gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis als vereinbart.

Ein Rücktrittsrecht wegen Preiserhöhungen besteht nicht.

3. Lieferung

Unsere Lieferzeitangaben sind unverbindlich und freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

Von uns nicht zu vertretende Umstände und Ereignisse sowie alle Fälle höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Streiks, Aussperrungen, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen etc. sowie Störungen und Einschränkungen bei unseren Zulieferanten befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht. In solchen Fällen sind wir berechtigt, mit entsprechender Verzögerung zu liefern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und bis dahin entstandene Aufwendungen zu berechnen. Ziffer 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen findet entsprechende Anwendung.

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Auftragsbestätigung (Annahme) durch uns, aber erst nach Einigsein über den Vertragsinhalt und Eingang etwa erforderlicher Beistellteile oder Unterlagen (Genehmigungen, Freigaben, Pläne etc.) die vom Auftraggeber beschafft werden müssen. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Vorauszahlung. Nach Eintritt des Verzuges hat der Käufer eine angemessene Nachfrist, mindestens aber von sechs Wochen, zu setzen.

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichtlieferung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.

4. Gefahrtragung

Die Lieferungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn frachtfrei und/oder in Transportmitteln des Verkäufers geliefert wird. Das Gefahrenrisiko geht mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Käufer über. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versandvorschriften sind in der Bestellung anzugeben, andernfalls bleibt die Wahl der Versandart ohne Verbindlichkeit für schnellste und billigste Beförderung uns überlassen. Ohne ausdrückliche Bestimmung durch den Käufer erfolgt der Versand unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Käufers.

5. Zahlungsbedingungen

Soweit – insbesondere im Exportgeschäft – keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder binnen 30 Kalendertagen ohne Abzug fällig und zahlbar. Bei Fristüberschreitung ist der Rechnungsbetrag mit 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Wechsel werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Protest eines Wechsels oder Schecks, Vermögensverfall oder Zahlungsverzug des Käufers löst die Fälligkeit aller Verbindlichkeiten des Käufers uns gegenüber sofort aus. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir sind in diesem Falle berechtigt, Aufwendungsersatz oder Schadensersatz zu fordern. Ziffer 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen findet entsprechende Anwendung.

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und Aufrechnung mit Gegenforderungen, soweit sie nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind, ist durch den Käufer ausgeschlossen.

6. Gewährleistungsfrist und Mängelrügen

Die Gewährleistungsfrist für unsere Geräte beträgt 2 Jahre ab Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Rechtsverkehr unter Kaufleuten oder Unternehmern beträgt die Frist 1 Jahr. Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherten Eigenschaften dar.

Veränderungen und Verbesserungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung behalten wir uns vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der modul technik GmbH

Der Käufer hat die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Im Rechtsverkehr unter Kaufleuten oder Unternehmern findet § 377 HGB Anwendung. Jegliche Beanstandungen hat uns der Käufer unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen und eine Überprüfung durch uns zu ermöglichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Einganges der Rüge. Bei begründeter, rechtzeitiger Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung.

Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Rücktrittsrechte und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei nur unwesentlichen Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der vertraglichen Soll-Beschaffenheit sind Gewährleistungsrechte nicht gegeben. Beachtung von Montage- oder Bedienungsanleitungen durch den Kunden oder seinen Hilfspersonen schließt Ansprüche gegen uns aus, ebenso das Unterlassen gebotener Wartungsmaßnahmen.

7. **Schadenersatz**

Wir haften auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jede weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, insbesondere für Mängelfolgeschäden jeder Art.

Bei Haftung für Zusicherung von Eigenschaften beschränkt sich unsere Schadenersatzpflicht unter Ausschluss sämtlicher mittelbarer bzw. Folgeschäden auf den Auftragswert

8. **Rücknahme und Stornierung**

Nimmt der Käufer trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab oder storniert er den Vertrag, so sind wir unabhängig von dem Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25 % des Auftragswertes als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen. Dem Käufer steht das Recht frei, den Nachweis zu führen, dass der eingetretene Schaden wesentlich niedriger oder überhaupt nicht entstanden ist. Für die einvernehmliche Rücknahme von Ersatz- und/oder Zubehörtteilen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % des Auftragswertes, mindestens jedoch 50,00 Euro pro Auftrag erhoben.

9. **a) Eigentumsvorbehalt**

Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung

aller aus der Geschäftsverbindung mit uns entstandenen Verbindlichkeiten unser volles unbeschränktes Eigentum. Verpfändung oder Sicherungsübertragung der Ware ist unzulässig. Eine Pfändung hat uns der Käufer sofort mitzuteilen. Der Käufer kann die Vorbehaltsware jedoch im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes unter den nachstehenden Bedingungen verarbeiten oder veräußern. Der Käufer tritt hiermit seine zukünftigen Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in voller Höhe, aus der Veräußerung des Verarbeitungserzeugnisses mit einem Teilbetrag entsprechend unserem Miteigentumsanteil zur Sicherung ab. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung dem Drittkäufer bekanntzugeben und uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachgekommen ist. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so gelten wir als Hersteller und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen.

b) **Ausfuhr/Weiterveräußerung**

Die Ausfuhr oder sonstige Weiterveräußerung in das Ausland einschließlich der Freihafengebiete von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung gestattet.

10. **Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Montabaur. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11. **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Es soll anstelle der unwirksamen Bestimmung im Wege der Auslegung eine Regelung gelten, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

12. **Schlussbestimmungen**

Änderungen und Abweichungen sowie Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.